

## Das Ehrendenkmal christlicher Milde

und ehelicher Liebe

betreffend.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

**S**achdem der Erfolg des, auf den, im vorigen Jahre von E. Köbl. Ehrendenkmal christl. Milde und ehelicher Liebe gehaltenen Convent über die, zu dessen Aufrechthaltung denen Zeit- und anderen Umständen am angemessensten zu seyn erachtete Mittel mit vieler Ueberlegung und Einmüthigkeit gefaßten Schlußes der, sich deren gemachten Hoffnung so wenig ausgesprochen, daß vielmehr nicht nur seit der Zeit sich noch eine nahmhafte Anzahl von Mitgliedern fernere weit losgesaget, sondern auch dadurch die Gesellschaft sich dergestalt verringert, daß man, bey der zumal noch immer von vielen unterlassenen richtigen Abführung der Beyträge, vor die nicht minder bis auf etliche 90 angewachsene Witben einen anständigen Witbengehalt aufzubringen, nicht vermogt; So haben sich Vorstehere und Deputirte bewogen gefunden, denen noch actu vorhanden gemessenen Herren Membris von dieser misslichen Lage des Instituti Eröffnung zu thun, und sich deren positive Erklärungen,

ob sie bey selbigem zu verbleiben, ihre Beyträge pro praeterito et futuro richtig abzuführen, und deren gleiche Verteilung unter die Witben noch ferner geschehen zu lassen, ingleichen auch ob? und wie sie die Dauer und das Wachsthum der Gesellschaft befördern zu helfen, gemeynet seyn mögten? zu erbitten. Gleichwie nun hierauf theils eine Anzahl Mitglieder von 100. und etlichen 30. sowohl schriftlich, so lange dem letztern Convent-Schluß nachgegangen werde, und nur einiger Anschein zur Fortdauer der Gesellschaft vorhanden, als durch continuirten Abtrag der Steuern, ihr Verbleiben bey selbiger versichert und zu erkennen gegeben, theils verschiedene, wenn ja das Institut in seiner zeitberigen Verfassung völlig nicht zu erhalten, dessen Verwandlung bloß in eine Begräbniß. Societät gewünschet, und in Vorschlag gebracht: Also sind hterüber oberwähnte Vorstehere und Deputirte annoch mit einigen Herren Membris in Unterredung getreten, und, nach reif- und genüg-

genüßlicher Ueberlegung aller dahin einschlagenden Umstände über nachfolgende Vorschläge zur künftigen gemeinschaftlichen Prüf. und Genehmigung einig worden: Nämlich

### I.

verbleibet es bey der bisherigen Compactatmäßigen Verfassung, und besonders dem, unterm 4ten Octobr. ai. praet. bekannt gemachten Conventschluß, (dem die, von dem Herrn Raths. Cämmerer, Reiter, in Göttingen, angerathene gänzliche Aufheb. und Einrichtung derselben nach seinen gethanen, und in Zusammenbringung großer Kapitalien durch gewisse, nach den Jahren, und erkiefsten Witbengehalten zu bestimmende ansehnliche Antrittsgelder, und jährlichen Beyträge bestehenden Vorschlägen, scheinethunlich zu seyn, daß vielmehr die Erfahrung die, bey dergleichen Capitalien, in Ansehung deren Entstehung aus dem Abtrag allzulässiger Beyträge, und wegen der resp. richtigen, ununterbrochenen und treuen Verwaltung derselben, obwaltende Bedenklichkeiten nur allzufüglich bestätigt hat:) So ist die Erläuter. und Abänderung nachbezeichneter Articul derer Compactaten vor nöthig erachtet worden:

### Art. IV. et V.

Solle zwar noch ferner dasjenige, was die von Zeit zu Zeit gegenwärtigen Membra à 3 Rthl. partite quartaliter zur Witben. Aussteuer contribuiren, gleich durch unter die vorhandenen Witben vertheilt werden; Um aber durch eine allzu-

starke Anzahl der Percipienten den Witbengehalt nicht gar zu unbeträchtlich zu machen, so sey der Genuß desselben sowohl vor das Vergangene, als Zukünftige, dergestalt zu restringiren, daß eine Witbe nur das Triplum derer, von ihrem Manne, oder zugleich von ihr, prästirten Witbensteuern wieder zu erwarten habe, und daher die Versorgung derjenigen Witben, so bereits dieses Triplum, oder auch darüber, genossen, von nun an, dererjenigen aber, die solches nicht empfangen, wenn es durch succesiven Genuß der ausfallenden Beneficien. Erträge erfüllet wird, gänzlich cessiren solle: So wie denn ebenfalls, wenn die Leichensteuern. Beyträge von noch wirklich existirenden Membris zu denen, zur Beerdigung bestimmten 50 Rthl. nicht mehr hinreichend, nur dazu so viel ausgezahlt werden könne, als eingebracht wird.

### Art. II. et XI.

Könne es, nach dem Convent. Schluß vom 26sten September 1779. bey dem verminderten Access-Gelbe, ingleichen auch

### Art. I. et XIV.

bey denen, vor neueintretende, oder sich wieder verhehelichenden Membra herunter gesetzten resp. Löse- und Einkaufsgeldern der Jahre, und neuen Ehegattinnen, noch ferner bewenden.

### Art. XVI.

Ob man wohl gewünscht hätte, da in dem allzuzahlreichen Abgang, und der allzugroßen Saumseligkeit einiger Mitglieder in

in conferendo, die Hauptgrundlage des Verfalls unsers guten Institut zu suchen ist, diesen so willkühr. als verderblichen Ströhungen eines so heilsamen Werkes durch wirksamere Mittel, als etwan durch die Verbindlichkeit, vor ein abgehendes ein anderes tüchtiges Membrum zu verschaffen, und die richtige Steuerung durch eine besondere Handschrift zu versichern, zu begegnen; So hat man doch bedenklich und unrathsam gefunden, theils Membra durch Zwang zu erhalten, theils, statt der Exclusion, und des Verlusts aller Ansprüche auf die Beneficia, ein anderes Mittel zu wählen und vorzuschlagen: Und solchergestalt werde es ebenmäßig wegen des Modi exclusionis, sowohl bey der ursprünglichen Disposition, als bey den Erläuterungen dieses Art. durch die Conventschlüsse vom 13 August 1769. 17ten December 1771. 3ten July 1777. 16ten August 1778. und 26sten Septbr. 1779. bewenden müssen, außer daß man, um die Contribuenten mit dem Verlust ihrer Einsteuer, und der zu gewarten habenden Beneficien, nicht zu übereilen, eine Nachsicht mit den Witben. und Leichensteuern auf Ein halbes Jahr zu gestatten, und alsdenn erst zur wirklichen Exclusion in der vorgeschriebenen Maaße, und zur rechtlichen Behandlung, oder doppelten Anrechnung auf den Sterbefall, zu vorschreiten, vor billig erachtet.

## II.

Auf den Fall aber, wenn das gegenwärtige Versorgungs- und Begräbniß-Institut in eine bloße Begräbniß-Soci-

etät umgeschmolzen werden sollte, haben sich vorläufig Vorsehere und Deputirte, nebst denen, zur Deliberation erbetenen Herren Mitgliedern über nachstehende Hauptsätze vereiniget: Nämlich

- a.) da die Steuer vor die Witben wegfällt, so werde ein ergiebigeres Begräbniß-Geld statt haben, und solches bey dem Ableben eines Membri auf 150. Rthlr. so wie der Beytrag hierzu auf 1. Rthlr. partate bey jeder Leiche, gesetzt werden können, jedoch nur alsdenn erst, wenn die Societät wirklich aus 150. Membris bestehet, außerdem bis dahin ein mehrers zum Leichen-Beneficio nicht gereicht werden kann, als die wirklichen Membra beytragen.
- b.) Diese 150. Rthlr. oder wie hoch sonst der Beytrag derer Mitglieder ausfallen möchte, erhalte nur die Witbe eines verstorbenen Membri, dahingegen, wenn die Frau vor ihrem Mann verstürbe, der Witber nur 50. Rthlr. zum Begräbniß zu erwarten, und jegliches Mitglied dazu 12 gl. zu entrichten habe, und komme der sich ereignende Ueberschuß ad Cassam und werde berechnet.
- c.) Zu denen, für die Vorsehere und Deputirte, ingleichen den Protocollisten und Societäts-Bestellern noch zu bestimmenden Douceurs, und anderen vorkommenden gesellschaftlichen Ausgaben, würde wenigstens die

2845  
307355 VD18

die Entrichtung eines Beytrages von  
8. gl. parte bey jedem Convent  
erforderlich seyn.

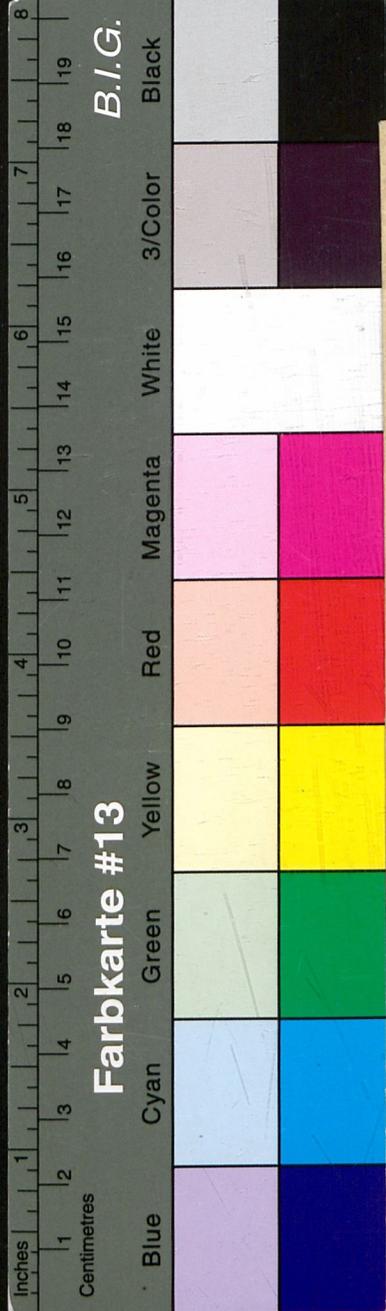
d.) Gegen einen säumigen Contribu-  
enten, wenn er mit 3. Leichen. Steu-  
ern in Nest geblieben, wäre in der  
bisher gewöhnlich gewesenen Art mit  
der Exclusion zu verfahren.

Allermaaßen denn nun aber Vorstehere  
und Deputirte, diese ihre Deliberatio-  
nes und Vorschläge für nichts anders,  
als vor den letzten Versuch, unser so sehr  
gesunkenes Institut dem gänzlichen Um-  
sturz zu entreißen, anzusehen, vermögen,  
und hiermit sich ihrer Compactatenmäßi-  
gen Obliegenheiten entledigen; Als em-  
pfehlen sie denen sämtlichen Herren Mit-  
gliedern, und anderen Liebhaberen solcher  
christl. Anstalten, obige ihre gut  
gesinnten Gedanken zu einer unparthei-  
schen Prüfung, und laden sie zu dem, in  
diesem Jahre auf den Dreyzehenden Aug.  
3. G. zu haltenden General-Convent mit  
dem dienstlichsten Ersuchen, ein, bemel-  
den Tages im hiesigen Posthause und des-  
sen Hintergebäude, 2. Treppen hoch, Nach-  
mittags um 3. Uhr, und zwar die in lo-  
co sind, und bey denen nicht unvermeid-  
liche Hindernisse vorwalten, ohnsehlbar in  
Person, oder auf diesen letztern Fall, und  
die Auswärtigen, durch schrift. und hin-  
länglich instruirte Bevollmächtigte ex  
gremio societatis, zu erscheinen, sich  
zuförderst die Societäts-Rechnung, (in  
Ansehung deren noch zu gedenken ist, daß  
man, bey der critischen tage des Insti-

tuts, und da ohnedem die mehresten, die  
Beyträge zu entrichten, von selbst ange-  
standen, die Colligirung derer Witben-  
Steuern von Michael. a. praet. an, zu  
suspendiren, nöthig, und nur, bey sich  
ereignenden Sterbe-Fällen, die Leichen-  
Steuern zu colligiren, und nach dem Er-  
trage von contribuirenden Mitgliedern zu  
bezahlen, billig zu seyn erachtet, denen-  
jenigen aber, welche über das Quartal  
Johannis a. praet. Witben-Steuern  
abgeführt, jedoch excl. derer Verstorben-  
nen und Abgegangenen, im Fall es die  
Nothwendigkeit erfordern sollte, die Nach-  
zahlung der Witben-Aussteuer von ge-  
dachten Michaelis-Quartal an wegsfallen  
zu lassen, ihre Ansprüche daran entweder  
zur Zurückzahl. oder künftigen Anrechnung  
vorbehalten habe,) zum Ersehen und zur  
Justification vorlegen zu lassen, sodann,  
wessen sie sich entschlossen, auf die an-  
nehmlichste Weise, und cathgorisch, sich  
zu erklären, und dadurch entweder über  
die Beybehaltung der bisherigen Verfas-  
sung mit denen vorgeschlagenen Restrictio-  
nen, oder über die Errichtung eines Be-  
gräbniß-Instituts, (wozu man nöthigen  
Falls einen Entwurf heiniger gesetzlicher  
Articul in Bereitschaft zu haben gedenket,)  
einen einmüthigen Schluß zu bewirken.  
Dresden, am 30. Junii 1780.

Vorstehere und Deputirte des  
Löbl. Ehrendenmahls christ-  
licher Milde und ehelicher  
Liebe.

17.5



B.I.G.

Farbkarte #13

*N. 80<sup>e</sup>, 19.*

# N a c h r i c h t

Ya  
2845

## das Ehrendenkmal christlicher Milde

## und ehelicher Liebe



betreffend.



**S**achdem der Erfolg des, auf den im vorigen Jahre von E. löbl. Ehrendenkmal christl. Milde und ehelicher Liebe gehaltenen Convent über die, zu dessen Aufrechthaltung denen Zeit- und anderen Umständen am angemessensten zu seyn erachtete Mittel mit vieler Ueberlegung und Einmüthigkeit gefassten Schlußes der, sich deren gemachten Hoffnung so wenig ausgesprochen, daß vielmehr nicht nur seit der Zeit sich noch eine nahmhafte Anzahl von Mitgliedern fernerweit losgesaget, sondern auch dadurch die Gesellschaft sich dergestalt verringert, daß man, bey der zumal noch immer von vielen unterlassenen richtigen Abführung der Beyträge, vor die nicht minder bis auf etliche 90 angewachsene Witwen einen anständigen Witwengehalt aufzubringen, nicht vermogt; So haben sich Vorstehere und Deputirte bewogen gefunden, denen noch actu vorhanden gewesen Herren Membris von dieser mislichen Lage des Instituti Eröffnung zu thun, und sich deren positive Erklärungen,

ob sie bey selbigem zu verbleiben, ihre Beyträge pro praeterito et futuro richtig abzuführen, und deren gleiche Verteilung unter die Witwen noch ferner geschehen zu lassen, ingleichen auch ob? und wie sie die Dauer und das Wachsthum der Gesellschaft befördern zu helfen, gemeynet seyn mögten? zu erbitten. Gleichwie nun hierauf theils eine Anzahl Mitglieder von 100. und etlichen 30. sowohl schriftlich, so lange dem letztern Convent-Schluß nachgegangen werde, und nur einiger Anschein zur Fortdauer der Gesellschaft vorhanden, als durch continuirten Abtrag der Steuern, ihr Verbleiben bey selbiger versichert und zu erkennen gegeben, theils verschiedene, wenn ja das Institut in seiner zeitherigen Verfassung völlig nicht zu erhalten, dessen Verwandlung bloß in eine Begräbniß. Societät gewünschet, und in Vorschlag gebracht: Also sind hierüber oberwähnte Vorstehere und Deputirte annoch mit einigen Herren Membris in Unterredung getreten, und, nach reif. und genüg.